
Name, Vorname

21.04.2023

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 076-08II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monatdie Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin Mona Matthiesen, Weidenweg 111, 22393 Hamburg bittet am 15.06.2018 um die Prüfung der Frage, ob sie gegen die Sondernutzungsgebühr in Höhe von 152,50€ aus dem Bescheid vom 22.02.2018 vorgehen kann. Sie erbittet ein solches Vorgehen, wenn es jedenfalls eine vertretbare Aussicht gibt, dass dieser Bescheid und der Widerspruchsbescheid vom 09.05.2018 aufgehoben werden.

Klage

B. Zulässigkeit eines gerichtlichen Vorgehens

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art handelt. Die streitentscheidenden Normen sind nämlich solche des HWG, des GebG und der WegeBenGebO und somit Regelungen, die ausschließlich Hoheitsträger berechtigen und verpflichten.

II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren der Mandantin (vgl. § 88 VwGO). Sie möchte gegen den Ausgangs- und den Widerspruchsbescheid vorgehen. Die Erhebung von Kosten für eine Sondernutzung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Statthaft ist daher die Anfechtungsklage, deren Gegenstand gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO grundsätzlich der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat.

III. Befugnis

Die Mandantin ist Adressatin des Ausgangs- und Widerspruchsbescheids und damit besteht zumindest die Möglichkeit, dass sie in ihren Rechten, zumindest in der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG

verletzt wurde. Sie ist daher gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt.

IV. Vorverfahren

Die Mandantin müsste ordnungsgemäß, aber erfolglos das Vorverfahren durchlaufen haben (§ 68 VwGO). Die Widerspruchserhebung müsste insbesondere fristgemäß gewesen sein.

Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs beträgt gemäß § 70 Abs. 1 VwGO einen Monat ab Bekanntgabe des Verwaltungsakts.

Ein Verwaltungsakt gilt gemäß § 41 Abs. 2 VwVfG am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Der Ausgangsbescheid wurde am 22.02.2018 zur Post aufgegeben.

Die Frist berechnet sich gemäß § 57 Abs. 2 VwGO iVm § 222 ZPO nach den §§ 187ff. BGB. Demnach beginnt die Frist am 26.02.2018. Der tatsächliche Zugang am 23.02.2018 ist unerheblich, da die Fiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG zugunsten der Adressatin gilt.

Das Ende der Frist war damit gemäß § 188 Abs. 2 BGB grundsätzlich der 25.03.2018. Da es sich hierbei jedoch um einen Sonntag handelte, war das Fristende gemäß § 222 Abs. 2 ZPO erst der 26.03.2018. Der Eingang des Widerspruchs bei der Behörde am 26.03.2018 war somit fristgerecht.

Auch ansonsten war der Widerspruch ordnungsgemäß, aber erfolglos.

V. Gegner

Eine Klage wäre gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen die FHH zu richten.

VI. Frist

Eine Klage müsste noch fristgemäß möglich sein.

Kost Einbe-
rechnung

Die Klagefrist beträgt gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO ein Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Hier könnte jedoch die Jahresfrist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO gelten. Dies wäre der Fall, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids fehlerhaft wäre.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung gemäß § 55a VwGO ordnungsgemäß eröffnet. Auf diese Möglichkeit wurde in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht hingewiesen.

Diese führt jedoch nicht zur Fehlerhaftigkeit der Belehrung. Es handelt sich bei der Übermittlung der Klageschrift als elektronisches Dokument nämlich um eine schriftliche Klageerhebung, was auch durch die Regelung in § 81 VwGO deutlich wird, in der die elektronische Klageerhebung ebenfalls nicht ausdrücklich aufgenommen wurde. ✓

Es gilt daher nicht die Jahresfrist des § 58 VwGO, sondern die Monatsfrist des § 74 VwGO.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 11.05.2018 zur Post als Übergabeeinschreiben aufgegeben. Die Frist beginnt gemäß § 73 Abs. 3 VwGO iVm § 4 Abs. 2 VwZG am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, da es sich gerade nicht um ein Einschreiben mit Rückschein, sondern um ein Übergabeeinschreiben handelt.

Fristbeginn war somit gemäß § 187 BGB der 15.05.2018. Das Ende der Frist war somit gemäß § 188 Abs. 2 BGB der 14.06.2018.

Diese Frist kann zum Bearbeitungszeitpunkt am 15.06.2018 somit nicht mehr eingehalten werden.

Die Mandantin könnte jedoch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 60 VwGO stellen. ✓

Sie befand sich seit dem 04.06.2018 und damit zu einem Zeitpunkt als die Frist noch lief bis zum heutigen Tag unverschuldet und zum Teil bewusstlos im Krankenhaus. Erst am 15.06.2018 konnte sie erstmalig wieder ein kurzes Telefonat führen, um diese Angelegenheit zu regeln.

Gemäß § 60 Abs. 2 VwGO ist die versäumte Handlung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen und ein Antrag auf Wiedereinsetzung zu stellen. Die Nachholung besteht in der Klageerhebung. Beides kann zum Bearbeitungszeitpunkt noch vorgenommen werden.

Außerdem sind die Tatsachen, die zur Begründung des Antrags führen, analog § 294 ZPO glaubhaft zu machen. Hierfür sollte eine eidesstaatliche Versicherung der Mandantin unter Hinweis auf die Strafbarkeit deren fehlerhafter Abgabe eingeholt werden.

Gegebenenfalls kann auch der behandelnde Arzt Dr. Maximilian Eilers als Zeuge benannt werden. Wegen der Dringlichkeit des Anliegens sollte jedoch die eidesstaatliche Versicherung der Mandantin ausreichen.

VII. Zwischenergebnis

Eine Anfechtungsklage kann somit noch zulässig erhoben werden.

C. Begründetheit

Die Anfechtungsklage wäre begründet, wenn der Bescheid rechtswidrig ist und die Mandantin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Ermächtigungsgrundlage

Die Ermächtigungsgrundlage für den Bescheid über die Sondernutzungsgebühr sind die § 19 Abs. 1, 3 HWG iVm §§

1, 2 GebG iVm § 1 Abs. 1, 4 und Anlage 1 und 2
WegeBenGebO.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

Die behördliche Zuständigkeit wurde gewahrt. ✓

2. Verfahren

Die Mandantin wurde nicht gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG
angehört, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.

Die fehlerhafte Anhörung wurde jedoch durch die Anhörung im
Rahmen des Widerspruchsverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Nr.
3 VwVfG geheilt. ✓

3. Form

Der Bescheid war auch formgerecht.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Bescheid müsste auch materiell rechtmäßig gewesen
sein.

1. Gemeingebrauch

Das Parken auf dem Gehweg an der Ecke Eppendorfer
Landweg/Drosselstieg könnte noch vom Gemeingebrauch
gedeckt gewesen sein.

Dies würde bereits eine Sondernutzung ausschließen, da eine
solche gemäß § 19 Abs. 1 HWG jedenfalls nur bei einem
Hinausgehen über den Gemeingebrauch in Betracht kommt.

Dafür müsste sich das Parken auf dem Gehweg im Rahmen
der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr
gehalten haben und müsste zum Verkehr gehören.

a) Nutzung im Rahmen der Widmung

Mit Widmungsverfügung vom 10.11.1971 sind die hier
betroffenen Wegeflächen – und zwar sowohl die

*TS - National ist
die Sondernutzung.
↳ hätte näher
folgen, um
zu definieren*

Straße/Fahrbahn als auch der Gehweg des Eppendorfer Landwegs und des Drosselstiegs – dem öffentlich Verkehr nach § 6 Abs. 1 HWG gewidmet worden. Da es sich auch nicht um öffentliche Grün- und Erholungsanlagen handelt, sind es somit gemäß § 2 Abs. 1 HWG öffentliche Wege.

Fraglich ist, ob die Widmung des Wegeteils „Gehweg“ für den öffentlichen Verkehr konkludent darauf beschränkt wurde, dass der Kraftfahrzeugverkehr hiervon ausgenommen ist. ✓

Die Widmung einer Straße ist von der Rechtsnatur ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG, da sie die Rechte der Bürger auf Kommunikation aus Art. 2 Abs. 1 GG regelt.

Für eine konkludente Beschränkung könnte sprechen, dass § 6 HWG die Beschränkung eines Teils einer Straße nicht regelt und daher nur eine konkludente Beschränkung möglich sei. Andernfalls müssten eventuell zunächst und bei jeder Veränderung neu, die Gehwege aus den bestehenden Flurstücken herausgetrennt, neu vermessen und als eigene neue Flurstücke gewidmet werden. Ein derartiger Aufwand könnte angesichts der Vielzahl gewidmeter Flächen und der unterschiedlichen Nutzungen zu einer Undurchführbarkeit des Wegerechts führen.

Allerdings ist zu beachten, dass das Verzeichnis über die öffentlichen Wege nach den § 9ff. HWG gemäß § 10 HWG nur den Namen oder die Wegenummer und das Flurstückskennzeichen enthalten soll, nicht aber die Nutzungsart des Flurstücks, sodass eine Änderung der Nutzungsart nicht zu einer Änderung des Wegeverzeichnisses führt.

Gegen diese Argumentation und für eine einzelne Widmung auch eines Straßenteils nach § 6 HWG spricht ferner, dass auch die hier entscheidende Widmungsverfügung vom 10.11.1971 sowohl die Straße/Fahrbahn als auch explizit den

Gehweg des Eppendorfer Landwegs und des Drosselstiegs dem öffentlich Verkehr widmet. Es besteht daher auch nach Ansicht des damaligen Widmungsgebers kein Erfordernis für konkludente Widmungsbeschränkungen.

Ganz entscheidend gegen eine konkludente Widmungsbeschränkung spricht ferner, dass diese gegen das Bestimmtheitsgebot aus § 37 VwVfG verstoßen würde und damit gegebenenfalls nicht nur zur Rechtswidrigkeit, sondern sogar zur Nichtigkeit der Widmung führen könnte.

Da die Widmung wie bereits ausgeführt ein Verwaltungsakt ist, gilt auch für sie das Bestimmtheitsgebot.

Diesem würde eine konkludente Widmungsbeschränkung widersprechen, denn die durch die Widmung getroffene Regelung muss hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei sein. Der Entscheidungsinhalt muss in dem Sinne für die Adressaten nach Art und Umfang aus sich heraus verständlich sein und den Adressaten in die Lage versetzen, zu erkennen, was genau von ihm gefordert wird bzw. was in der ihn betreffenden Sache geregelt wird.

Da § 6 Abs. 2 HWG die Möglichkeit vorsieht, dass die Widmung auf einzelne Verkehrsarten sowie auf einzelne Verkehrszwecke beschränkt werden kann und der Widmungsgeber dennoch ausdrücklich auch den Gehweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet hat, bestünde für den Benutzer des öffentlichen Weges bei einer konkludenten Beschränkung keine Möglichkeit mehr, den an ihn adressierten Regelungsgehalt zu erkennen.

Eine konkludente Widmungsbeschränkung liegt somit nicht vor und auch der Gehweg ist damit grundsätzlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ein kurzfristiges Abstellen zum Warten auf eine Pannenhilfe ist auch noch dem Verkehr zuzurechnen und hält sich somit noch im Rahmen der ursprünglichen Widmung.

Es besteht sowohl ein zeitlicher als auch ein örtlicher Zusammenhang zu der ursprünglichen Nutzung des Wegekörpers zur Fortbewegung und damit zu einer unstreitigen Nutzung im Rahmen der Widmung. Dieser Zusammenhang wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass die Mandantin sich kurzzeitig von dem Auto entfernt hat, um sich in einer nahegelegenen Bäckerei aufzuwärmen.

Für den Beweis dieses engen zeitlichen Zusammenhangs zu dem Widmungszweck kann der Zeuge Hendryk Wolters benannt werden.

Die Beweislage ist damit positiv.

b) Verstoß gegen Vorschriften über den Straßenverkehr

Die StVG und die aufgrund der hierin enthaltenen Ermächtigung erlassene StVO enthalten Vorschriften über den Straßenverkehr.

Das Parken auf dem Gehweg könnte gegen §§ 2 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 4, 4a StVO und damit gegen Vorschriften über den Straßenverkehr verstoßen haben.

Vorsätzliches Handeln ist für einen solchen Verstoß nicht notwendig, wie zum Beispiel die Vorschrift des § 7 Abs. 1 StVG zeigt, da Regelungszweck der StVG die Abwehr von den erhöhten Gefahren ist, die von Kraftfahrzeugen ausgehen, da der Gesetzgeber von einem erhöhten, wenn auch erlaubten Risiko, ausgegangen ist.

Ebenfalls ist es nicht notwendig, dass das Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Verstoßes mit einem Motor betrieben wurde, da die Betriebsgefahr sehr umfassend verstanden wird und auch von einem ausgeschalteten Fahrzeug beispielsweise aufgrund der in ihm enthaltenen brennbaren Flüssigkeiten ausgeht.

Zwar könnte das Schieben auf den Gehweg der Vermeidung von Staus auf der Fahrbahn gedient haben und damit unter

Umständen von einem Notstandsrecht aus § 904 BGB gedeckt gewesen sein. Allerdings war jedenfalls das anschließende Parken auf dem Gehweg und Entfernen von dem Fahrzeug nicht mehr von dem Notstandsrecht umfasst.

Ein Verstoß gegen Vorschriften über den Straßenverkehr liegt somit vor.

Ist das denn ein Sondermily 2

c) Zwischenergebnis

Das Parken auf dem Gehweg war somit nicht mehr vom Gemeingebrauch gedeckt.

2. Sondernutzung

a) Benutzung, die den Gebrauch durch andere dauernd ausschließt

Eine solche Benutzung ist in dem Parken auf dem Gehweg nicht zu sehen. Zwar kann die Dauer von ca. dreißig Minuten für eine dauernde Ausschließung schon ausreichen. Allerdings war der Gehweg unbestritten weiterhin für Fußgänger passierbar.

b) Eingreifen in den Wegekörper

Ein Eingreifen in den Wegekörper hat ebenfalls unstreitig nicht stattgefunden.

c) Hinausgehen über Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch

Fraglich ist, ob ein Hinausgehen über den Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch vorliegt, der zu einer Sondernutzung führt.

aa) Hinausgehen über Anliegergebrauch

Fraglich ist bereits, ob Anlieger für das hier vorliegende Parken gemäß § 18 HWG eine Erlaubnis hätten einholen

müssen, da die benutzte Wegefläche ja wie bereits ausgeführt dem öffentlichen Verkehr gewidmet war.

Jedenfalls ist jedoch zu beachten, dass diese Anliegererlaubnis, die nicht mit der Sondernutzungserlaubnis verwechselt werden darf, gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 nur versagt werden darf, wenn das Überfahren in Bebauungsplänen ausgeschlossen worden ist oder den Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigen würden oder Belange des Hochwasserschutzes entgegenstehen. Einzig in Betracht kommt die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs.

Da es sich jedoch nur um ein ca. dreißigminütiges Parken handelt und der Gehweg weiterhin benutzbar war, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs vor. Anlieger hätten somit grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 18 HWG bekommen müssen, sodass gerade kein Hinausgehen über den Anliegergebrauch vorliegt, der nur mit einer Sondernutzungserlaubnis zulässig wäre.

bb) Hinausgehen über Gemeingebrauch

Das Parken ist nur deshalb kein Gemeingebrauch, weil ein Verstoß gegen Vorschriften über den Straßenverkehr vorliegt (s.o.).

Fraglich ist jedoch, ob jeder Verstoß gegen die StVG und die StVO zu einer Sondernutzung gemäß § 19 HWG führen.

Telos des HWG ist es, den begrenzten öffentlichen Raum langfristig einer konkreten Nutzung zuzuweisen und so die Gewährleistung einer Infrastruktur zur Regelung der Fortbewegungsfreiheit und des Rechts auf Kommunikation zu ermöglichen. Das HWG dient damit anders als die StVG und die StVO gerade nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Regelung von öffentlichen Sachen.

Würde man die Konsequenz ziehen, dass bereits jeder Verstoß gegen die StVO zu einem Hinausgehen über den

Ja

Gemeingebrauch iSd § 19 HWG führt, wäre jeder Verstoß gegen die StVO automatisch Sondernutzung.

Dass dies nicht dem Telos des Gesetzes entspricht, zeigt auch die gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 HWG bestehende Möglichkeit der Erlaubniserteilung durch die Wegeaufsichtsbehörde.

Für einen Verstoß gegen die StVO oder das StVG kann wegen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG nie eine Erlaubnis erteilt werden. Ein Verstoß gegen die StVO würde damit nicht nur zwingend zu einer Sondernutzung führen, sondern auch zwingend zu einer Erhöhung der zu erhebenden Gebühren nach § 5 Abs. 4 WegeBenGebO.

Außerdem spricht systematisch gegen ein automatisches Vorliegen von Sondernutzung, dass neben den Bußgeldvorschriften in § 24 StVG dann stets auch eine Gebühr nach § 5 Abs. 4 WegeBenGebO erhoben werden müsste und zwar unabhängig vom Verstoß.

Dies würde ebenfalls in systematischer Hinsicht die kurze Verjährungsfrist in § 26 StVG von drei Monaten unterlaufen.

Der Verstoß gegen die StVO führt damit in diesem Fall nicht zu einer Sondernutzung nach § 19 HWG. ✓

3. Zutreffende Festsetzung

Gebühren hätten schon nicht erhoben werden dürfen, da diese gemäß § 1 Abs. 2 WegeBenGebO eine Sondernutzung voraussetzt und eine solche nicht vorliegt.

Aus diesem Grund war auch die Erhöhung nach § 5 Abs. 4 WegeBenGebO fehlerhaft.

Auch die Höhe der Gebühr war fehlerhaft, da auch die Behörde ausweislich der Begründung ihres Widerspruchsbescheids davon ausgeht, dass die Mandantin ein Kreuzen eines Gehwegs vorgenommen hat und kein sonstiges Befahren. Für ein Kreuzen spricht, dass die Mandantin nicht parallel zur Straße auf dem Gehweg gefahren

*Erneuerung ok
gebühren*

ist, sondern ihr Fahrzeug auf den Gehweg geschoben und es unmittelbar dort abgestellt hat. Es wäre daher nach Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 16.1 nur eine Gebühr von 12,40€ zu erheben gewesen.

4. Rechtsfolge

Auf Rechtsfolgenseite liegt wegen der Pflicht zur Sparsamkeit aus § 6 HGrG eine gebundene Entscheidung vor, sodass die Gebühren zu erheben waren, sofern die Voraussetzung vorliegen.

4. Zwischenergebnis

Das Parken auf dem Gehweg war jedoch keine Sondernutzung nach § 19 HWG. Außerdem war auch die Höhe der erhobenen Gebühr fehlerhaft.

D. Zweckmäßigkeit

Die Mandantin sollte Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg erheben und dort einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und auf Aufhebung des Bescheids vom 22.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2018 stellen. ✓

Es sollte eine eidesstaatliche Versicherung der Mandantin unter Hinweis auf die Strafbarkeit für die fehlerhafte Abgabe eingeholt werden, um die Umstände für die Wiedereinsetzung glaubhaft zu machen.

Die Adresse des Zeugen Wolters sollte von der Mandantin eingeholt werden.

Die Klageerhebung hat gemäß § 55d VwGO mittels beA zu erfolgen.

E. Praktischer Teil

Rechtsanwältin Dr. Südhoff
Gewürzgasse 2,
20099 Hamburg

-mittels beA-

An das Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Hamburg, den 15.06.2018

Klage

der Frau Mona Matthiesen, Weidenweg 111a, 2293 Hamburg
-Klägerin-

-Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Südhoff, Gewürzgasse 2,
20099 Hamburg-

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das
Bezirksamt Hamburg-Mitte, Rechtsamt, Klosterwall 8, 20095
Hamburg.

Namens und in Vertretung der oben genannten Klägerin
erhebe ich Klage und beantrage schon jetzt, der Mandantin
Wiedereinsetzung in die Klagefrist zu gewähren.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

Der Bescheid des Bezirksamts Mitte vom 22.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2018 wird aufgehoben.

Gründe

I.

Am 08.12.2017 gegen 9:50 Uhr hat die Klägerin mit ihrem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MM 5034 den Eppendorfer Landweg befahren. In Höhe der Einmündung des Drosselstiegs blieb ihr Fahrzeug plötzlich liegen. Mit Hilfe zweier Passanten hat sie das Fahrzeug auf den nächstgelegenen Gehweg an der Ecke Eppendorfer Landweg/Drosselstieg geschoben, um die Fahrbahn freizumachen, da die Straße zu dieser Zeit stark befahren war. Fußgänger konnten den Gehweg noch immer neben dem Fahrzeug benutzen.

Anlage 1)
Widerspruch -
schung

Die Klägerin begab sich aufgrund der Kälte in eine nahegelegene Bäckerei und rief umgehend den Zeugen Wolters an, da dieser sich besonders mit Autos auskennt. Dieser erschien bereits ca. dreißig Minuten später am Fahrzeug und konnte das Fahrzeug vor Ort reparieren, sodass die Klägerin ihre Fahrt fortführen konnte

Beweis: Zeugnis des Hendryk Wolters, n.n.

Mit Bescheid vom 22.02.2018 erhob die Beklagte eine Sondernutzungsgebühr für die Benutzung des genannten Gehwegs in Höhe von 152,50€. Diese setzte sich zusammen aus einer Gebühr von 52,50€ gemäß Anlage 2 Nr. 16.2 für ein sonstiges Befahren eines Gehwegs und aus einer Erhöhung für die Nichteinholung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 WegeBenGebO.

Beweis: Bescheid vom 22.02.2018

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 26.03.2018 mit Eingang bei der Beklagten am selben Tag, Widerspruch ein. Der Widerspruchsbescheid vom 09.05.2016 wurde am 11.05.2016 abgeschickt und ging der Mandantin am 12.05.2016 zu.

Am 04.06.2018 erlitt die Klägerin unverschuldet einen schweren Verkehrsunfall und befindet sich seitdem bis zum heutigen Tage in der Premium Health Care Klinik in Behandlung. Erst seit heute kann die Klägerin überhaupt wieder telefonieren.

Beweis: eidesstaatliche Versicherung der Klägerin

II.
erlassen

Unterschrift Dr. Südhoff

Die Prüfung der Zulässigkeit ist Ihnen gut gelungen.

Die Probleme der Begründetheit sehen Sie, allerdings ist der Aufbau nicht unbedingt überzeugend.

Bei der Prüfung fehlt die Frage, ob bei Ermessen auszureichen ist, oder eine gebundene Entscheidung vorliegt.

Im praktischen Teil fehlt die Bezugnahme auf die Rechtsprechung.

MP (voll befriedigt)

fu

15.05.23